

VEREINBARUNG DER VERTRAGSPARTNER ZUM CP-VERFAHREN

Frau

und

Herr

vereinbaren, ihre Fragen und ihren Regelungsbedarf im Zusammenhang mit
im Wege Cooperativer Praxis einer Lösung zuzuführen.

Im Vordergrund steht dabei

Grundlagen

Die Vertragspartner verständigen sich auf die „DVCP Vertragsgrundlagen für alle Vereinbarungen“ als Bestandteil ihrer Vereinbarung. Die Vertragsgrundlagen liegen den Vertragspartnern vor und sind mit ihnen ausführlich erörtert worden.

Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner, keinen am Verfahren professionell Beteiligten einschließlich der Beteiligten des anderen Vertragspartners in einem Gerichtsverfahren, Schiedsverfahren bzw. sonstigen Entscheidungsverfahren als Zeugen zu benennen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem nachfolgenden Schieds- oder Gerichtsverfahren Äußerungen und Dokumente, die von dem anderen Vertragspartner in das C.P.-Verfahren eingebracht wurden, nicht vorzutragen oder vorzulegen, wenn nicht der an der Offenlegung interessierte Vertragspartner auch ohne das C.P.-Verfahren die jeweilige Tatsache hätte vortragen oder die jeweilige Urkunde hätte vorlegen können bzw. die Auskunft hinsichtlich der Tatsache oder die Vorlage der Urkunde hätte verlangen können.

..... Ort, Datum

..... (.....)

..... (.....)

Bei einer vertraglichen Erweiterung des Vertrauensschutzes könnte des Weiteren hinzugefügt werden:

Die Vertragspartner verpflichten sich über den Ablauf des CP-Verfahrens Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, Zugeständnisse, Vergleichsangebote und ähnliche Äußerungen eines Beteiligten sowie die Reaktionen hierauf. Vor allem in einem etwaigen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren dürfen diese Vorgänge nicht eingebracht werden.

Bei Geheimnisschutz von Dokumenten und Vorgängen (insbesondere bei Geschäftsgeheimnissen) deren Vorlage nicht verlangt werden kann, kann auch eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Hierbei muss der Sachverhalt bestimmt bezeichnet sein.

Eine Beispielformulierung:

A ist bereit, B im Rahmen der Mediation (bzw. des C.P.-Verfahrens) Einblick in seine Kalkulationsgrundlagen für das Bauvorhaben ... zu gewähren. B verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Unterlagen absolutes Stillschweigen zu bewahren und die erlangte Kenntnis außerhalb dieses Verfahrens nicht zu verwerthen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich B zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 50.000. (nach Greger, Unberath, MedG, § 4 Rndr. 56)

*Für den Fall, dass bereits Anwalt*innen / Fachpersonen für Paare und Familien / Expert*innen, insbesondere Kinderspezialist*innen, bestellt sind, kann die Vereinbarung jeweils bezogen auf die einzelnen professionell Beteiligten (noch vor der Unterschrift) ergänzt werden wie folgt:*

Anwältinnen/ Anwälte

In diesem CP-Verfahren wird Frau von Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und Herr von Rechtsanwältin/Rechtsanwalt beraten und vertreten. Die jeweiligen Aufträge sind gesondert erteilt worden.

Fachperson für Paare und Familien

In diesem CP-Verfahren wird Frau durch, Herr durch als Fachperson für Paare und Familien unterstützt. Die jeweiligen Aufträge sind gesondert erteilt worden.

Gemeinsame Fachperson für Paare und Familien

In diesem Verfahren werden die Verfahrenspartner gemeinsam durch als Fachperson für Paare und Familien unterstützt. Der gemeinsame Auftrag ist gesondert erteilt worden.

Kinderspezialist*in

In diesem Verfahren werden die Verfahrenspartner gemeinsam durch als Kinderspezialist*in unterstützt. Der gemeinsame Auftrag ist gesondert erteilt worden.

Experte/Expertin

In diesem Verfahren werden die Verfahrenspartner gemeinsam durch als Experte/Expertin (genaue Bezeichnung) unterstützt. Der gemeinsame Auftrag ist gesondert erteilt worden.